

Berechnung des Elterngeldes

Beitrag von „Susannea“ vom 8. Juli 2010 21:25

Zitat

Original von petti

Ja, ich bin Beamtin und das habe ich der Sachbearbeiterin auch schon mehrmals gesagt, aber sie wollte nicht verstehen...Ich habe mir das Gesetz auch schon so oft durchgelesen, ich verstehe es so, dass man eigentlich davor geschützt werden soll, ein zu geringes Druchschnittseinkommen errechnet zu bekommen, da ja das Mutterschaftsgeld u.ä. in der Regel niedriger als das normale Einkommen ist, oder? Bei mir wäre ja auch das Gegenteil der Fall.

Nein, das müßte geneuao hoch sien, dass ist aber nicht entschiedend, denn Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung somit wäre kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorhanden und das eben damit niedriger.

Wenn die Sachbearbeiterin dies nicht verstehen will, dann Widerspruch einlegen mit Hinweis auf den Paragraphen und darauf hinweisen, dass du auch klagst, weil sowohl Gesetz als auch Richtlinien (http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMFSFJ_Richtlinie_BEEG.pdf S. 52) eindeutig sind. Und du zusätzlich eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichst, weil gegne die Bearbeitungsrichtlinien verstoßen wird!

DAs sollte eigentlich reichen, wenn nicht, dann ist da jemand vergnügenssüchtig und ich persönlich würde klagen und Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen!